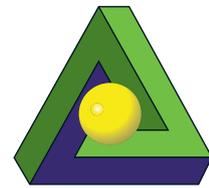


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Ab 15. Juli beantragbar:
Handwerkerbonus in den Jahren 2024 und 2025
ab Seite 2



Aktueller Richterspruch:
Luxustangente für e-Autos ist ein
Bruttobetrag
Seite 4

REFUNDIERUNG CO2-PREIS

Der Klimabonus im Jahr 2024

Im Rahmen der öko-sozialen Steuerreform 2020 wurde das sog CO2-pricing und der Klimabonus eingeführt. Jahr für Jahr wartet die Bevölkerung ab dem Frühherbst auf die Auszahlung.

Das Klimabonus-Gesetz ordnet jede österreichische Gemeinde einer Klimabonus-Kategorie zu, weil je nach Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel unterschiedliche Bonusstufen eingerichtet wurden. Die gute Nachricht vorweg: In allen **vier Bonusstufen** wird der jeweilige Betrag deutlich angehoben. So beträgt der Klimabonus heuer zwischen 145 und 290 Euro (im Vorjahr mind 110 und max 220). Dazwischen gibt es 195 und 245 Euro als Bonusstufen (im Vorjahr 150 bzw 185). Personen mit eingeschränkter Mobilität erhalten immer den höchsten Bonus. Dazu muss im Behindertenpass eingetragen sein, dass die „Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar“ ist, oder ein Parkausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung vorliegen. Dies gilt auch für Personen unter 18 Jahren.

Mit diesem Klimabonus wird ein Teil der zusätzlichen Steuern auf CO2-Emissionen (zB auf Treibstoffe und fossile Brennstoffe) wieder refundiert. Erhält jemand den kleinsten Klimabonus, so erhält diese Person die steuerliche Öko-Mehrbelastung für rund 1.140 Liter Benzin zurück.

In den Genuss des Klimabonus kommen Personen, die im laufenden Jahr für **mindestens sechs Monate in Österreich ihren Hauptwohnsitz** hatten, die Staatsbürgerschaft oder die Höhe des Einkommens sind dabei nicht relevant. Der Anspruch ist auch nicht davon abhängig, ob eine Person in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder zB arbeitslos ist. Häftlinge mit langer Haftstrafe sind hingegen nicht anspruchsberechtigt. Für minderjährige Kinder wird der halbe Klimabonus auf jenes Konto überwiesen, auf das auch die Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Sollte der Finanzverwaltung von einer Person keine Bankverbindung bekannt sein, so werden Gutscheine ausgegeben, die

wieder in den Filialen der bank99 (ehemalige Postsparkasse) in Bargeld umgetauscht werden können.

Neu ist für heuer, dass der Klimabonus ab einem bestimmten Jahreseinkommen steuerpflichtig sein wird, um die soziale Treffsicherheit zu gewährleisten.

Hier können Sie die Höhe Ihres Klimabonus erfahren:

<https://www.klimabonus.gv.at/#plz>

Inhalt dieser Ausgabe:

Der Klimabonus im Jahr 2024	Seite 1
Rechnung & Rechnungsberichtigung	Seite 2
Handwerkerbonus in den Jahren 2024 und 2025 ...	ab Seite 2
TGH-Prämie für das Elektro-Kfz steuerfrei?	Seite 3
Luxustangente für e-Autos ist ein Bruttobetrag	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Rechnung & Rechnungsberichtigung

Im Bereich der Umsatzsteuer kommt einer Rechnung zentrale Bedeutung zu. Eine solche Rechnung ist wichtig für den Vorsteuerabzug. Wird ein solcher Beleg allerdings falsch ausgestellt, ist mitunter eine Berichtigung dieser Rechnung notwendig. Und das auch zur Vermeidung einer zusätzlichen Steuerschuld.

Begriff Rechnung

Als Rechnung gilt jede **Urkunde**, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet. Es ist nicht erforderlich, dass diese Urkunde die Bezeichnung „Rechnung“ trägt. Um als Rechnung anerkannt werden zu können, muss ein Dokument die Mehrwertsteuer ausweisen und jene Angaben enthalten („Rechnungsangaben“), die erforderlich sind um feststellen zu können, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Hingegen gilt ein Vertrag nicht als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgehalten wird. Wenn keine Rechnung vorliegt, dann gibt es für den Kunden auch keinen Vorsteuerabzug.

Rechnungsberichtigung

Die vom leistenden Unternehmer vorzunehmende Berichtigung oder

Ergänzung einer Rechnung kann in der Weise erfolgen, dass unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung die notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen vorgenommen werden oder eine berichtigte Rechnung zur ursprünglichen Rechnung ausgestellt wird. Der leistende Unternehmer muss nachweisen, dass die berichtigte Rechnung dem Leistungsempfänger zugekommen ist. Stellt der Unternehmer eine zweite Rechnung für einen Umsatz aus, über den er bereits eine Rechnung gelegt hat, so resultiert daraus ein **nochmaliges Schulden der Umsatzsteuer** wegen der Mehrfachausstellung einer Rechnung (sog Steuerschuld kraft Rechnungslegung). Um die Rechtsfolgen einer zweiten Rechnungslegung zu vermeiden, muss der Unternehmer in der berichtigten Rechnung auf die ursprüngliche Rechnung hinweisen (zB durch folgenden Hinweis: „Berichtigte Rechnung zu Rechnung Nr x vom ...“).

Sollte es für den Rechnungsaussteller bei Steuerschuld kraft Rechnungsle-

gung zu einer zusätzlichen geschuldeten Umsatzsteuer kommen, ist für den Kunden (Empfänger der Leistung) trotzdem kein nochmaliger (doppelter) Vorsteuerabzug möglich. Eine vom Leistungsempfänger bloß zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer ist rückwirkend richtig zu stellen und erfordert auch keine Rechnungsberichtigung.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der vom Unternehmer zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag nicht geschuldet. Voraussetzung für den Entfall der Steuerschuld ist, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Leistung im betreffenden Steuerjahr ausschließlich an Endverbraucher (Konsumenten) erbracht wurde, die hinsichtlich der ihnen in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In einem solchen besonders gelagerten Fall ist eine Berichtigung der Rechnung für den Entfall der Steuerschuld nicht erforderlich. ■

AB 15. JULI BEANTRAGBAR

Handwerkerbonus in den Jahren 2024 und 2025

Pro Kalenderjahr ist nur ein einziger Antrag möglich! Daher sollte dieser Antrag nicht zu voreilig gestellt werden. Der maximale Bonus liegt heuer bei 2.000,- und nächstes Jahr bei 1.500,-.

Mit dem Wohnbau-Paket im Frühjahr 2024 wollte die Bundesregierung die Bauwirtschaft unterstützen und die Schattenwirtschaft eindämmen. Ein Teil dieses Maßnahmenpaketes ist der Handwerkerbonus.

Vorweg gleich zu formalen Dingen:

1. Sie können **nur einen einzigen Antrag** pro Kalenderjahr stellen.



2. In diesem Antrag können auch mehrere Handwerksleistungen abgerechnet werden.
3. Die **Rechnung** des Handwerkers muss ganz bestimmte Bestandteile aufweisen: **Arbeitsleistung** getrennt von Materialkosten und Fahrtkosten. Und auch die **genaue Adresse, wo die Arbeit ausgeführt wurde**, muss auf der Rechnung extra vermerkt sein.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Man möchte glauben, dass bei so einer relativ niederschweligen Förderung nicht allzu viel zu beachten ist – das ist weit gefehlt. Leider lauern beim Handwerkerbonus doch unerwartet einige Hürden, um zum Geld zu gelangen.

Aufgrund der Fülle der Bestimmungen fassen wir hier **in kurzen Hinweisen die wichtigsten Punkte** zusammen.

1. Gefördert wird nur die Arbeitsleistung eines Handwerkers mit der entsprechenden Gewerbeberechtigung.
2. Nur Handwerksleistungen im privaten Wohn- & Lebensbereich (zB Ausmalen, Reparaturen, Kücheneinbau ...).
3. Die Handwerker erbringen ihre Leistung ab dem 1. März 2024 bis spätestens 31. Dez 2025.
4. Förderstelle: Buchhaltungsgagentur des Bundes.
5. Für den Antrag ist die ID Austria notwendig, der Antrag ist grundsätzlich nur online ab 15.7.2024 möglich.
6. Der Bonus beträgt 20% der Arbeitskosten laut Rechnung, Förderhöhe begrenzt (mind 50,- und max 2.000,-).
7. Die Ausgaben müssen für die eigenen Wohnzwecke ge-

nutzt werden, daher nur Arbeiten des Handwerkers am Ort des Haupt- oder Nebenwohnsitzes begünstigt.

8. Antragsteller muss nicht Eigentümer sein, auch Mieter können Bonus holen. Wohnungseigentumsgemeinschaften können die Kosten der Handwerker an die Gebäudeeigentümer verrechnen und so anteilig ein Antrag gestellt werden.
9. Ein Betrieb kann keinen Handwerkerbonus beantragen.
10. Es dürfen keine weiteren Förderungen oder Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, die beantragten Kosten dürfen durch keine Versicherungsleistung gedeckt sein.
11. Wird der Handwerker bar bezahlt, muss eine „Registrierkassen-Rechnung“ vorliegen.
12. Planungs- und Beratungsleistungen, Entsorgungskosten und Kosten für Gutachten sind nicht förderfähig.

Auf dieser Homepage finden Sie ganz zum Schluss eine **Liste mit den förderfähigen Leistungen**:

<https://handwerkerbonus.gv.at/>

SCHON BEANTRAGT?

THG-Prämie für das Elektro-Kfz steuerfrei?

Das Einkommensteuergesetz sieht ab dem Veranlagungsjahr 2023 eine eigene Steuerbefreiung für Zahlungen an Zulassungsbesitzer von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen vor. Die Steuerbefreiung gilt aber nur für Fahrzeuge des Privatvermögens. Für Fahrzeuge des Betriebsvermögens sollte diese Prämie beantragt werden, auch wenn diese den steuerlichen Gewinn erhöht.

Es geht hier zur Abwechslung um keine staatliche Prämie, sondern um eine Prämie, welche von der Automobilindustrie bezahlt werden muss. Die sog Kraftstoffverordnung 2012 sieht solche Prämien vor, die quasi als Handel mit Emissionszertifikaten angesehen werden können – man nennt diese Prämie **THG-Prämie oder ePrämie oder eQuote**. Googeln Sie einfach mal diese Stichwörter und Sie werden sofort fündig werden, es gibt zahlreiche Plattformen, welche die Abwicklung der Prämie übernehmen wollen.

Die Kraftstoffverordnung 2012 verpflichtet Unternehmen, die in Österreich fossile Kraftstoffe in Verkehr bringen, zu einer Minderung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen. Über den gesamten Lebenszyklus von der Förderung, Raffinierung und anderen Herstellungsprozessen bis zur Verbrennung müssen dementsprechend die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) reduziert werden. Diese Reduktionsziele können über die Beimischung von Biokraftstoffen und Biomethan oder dadurch erreicht werden, dass elektrischer Strom aus erneuerbarer Energie, der als Antrieb für elektrisch betriebene Fahrzeuge in Österreich eingesetzt wird, als THG-Minderung angerechnet wird.

Zulassungsbesitzer von rein elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen (nicht für Hybrid-Kfz) können daher Stromquoten,

die für den Antrieb von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen produziert wurden, an dazu berechnete Unternehmen entgeltlich übertragen. Diese Unternehmen stellen diese Quoten zum Zweck der Anrechnung in weiterer Folge den Produzenten von Kraftstoffen entgeltlich zur Verfügung, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet sind.

- Wird für derartige Übertragungen eine Zahlung geleistet und ist das Fahrzeug dem **Betriebsvermögen** zuzuordnen, stellt die Zahlung eine gewinnerhöhende Betriebseinnahme dar.
- Gehört das Fahrzeug zum **Privatvermögen**, ist die Zahlung steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Zulassungsbesitzer Zahlungsempfänger ist und dass im betreffenden Kalenderjahr, für das die Zahlung erfolgt, das Fahrzeug keinem Betriebsvermögen zugehört, also überwiegend nicht für betriebliche Zwecke verwendet wird. „Überwiegend“ bedeutet mehr als 50% Fahrtenanteil. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Führen eines Fahrtenbuches.

Luxustangente für e-Autos ist ein Bruttobetrag

Für unternehmerisch genutzte Elektroautos steht der anteilige Vorsteuerabzug zu, die Abschreibung für diesen PKW ist auch nur bis zur Luxustangente zulässig. Das Höchstgericht hat nun diese Angemessenheitsgrenze interpretiert.

Für PKW und Kombis gilt im Steuerrecht die sog **Luxustangente** (auch **Angemessenheitsgrenze** genannt). Diese wird in einer eigenen Verordnung betraglich fixiert und beträgt seit dem Kalenderjahr 2005 (also seit fast 20 Jahren!) unverändert **40.000,-**.

Die ministerielle Verordnung regelt dazu: Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sind insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe 40.000,- nicht übersteigen. Diese Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Anschaffungskostenabhängige Nutzungsaufwendungen oder –ausgaben sind im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

Nun gibt es bei Elektro-Kfz mit unternehmerischer Nutzung die Besonderheit, dass ein (teilweiser) Vorsteuerabzug besteht – zumindest für Kfz, deren Anschaffungskosten die doppelte Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten (also bis 80.000,-). Strittig war die Frage, ob diese Angemessenheitsgrenze als Brutto- oder Nettogrenze zu verstehen ist, weil nach allgemeinen Grundsätzen die abzugsfähige Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht zu den Anschaffungskosten zählen.

Im Streitfall vor dem VwGH (Verwaltungsgerichtshof) ging es um einen Tesla mit einem Kaufpreis von 79.960,- inkl USt. Das Finanzamt und das BFG (Bundesverwaltungsgericht) anerkannten nicht 40.000,- als angemessene Anschaffungskosten, sondern **nur 33.333,-** und haben daher die enthaltene erstattungsfähige Umsatzsteuer herausgerechnet. Diese Ansicht bestätigte nunmehr der VwGH und stellte klar, dass die 40.000,- Angemessenheitsgrenze um den Teil der darin enthaltenen Umsatzsteuer reduziert werden muss.

Und noch ein Detail hat der VwGH geklärt: Das kostenlose



Strombezugsrecht, welches Tesla dem Fahrzeugbesitzer für die Zeit seines Erstbesitzes eingeräumt hat, wurde aus dem Rechnungsbetrag des Fahrzeuges herausgerechnet und als **eigenständiges Wirtschaftsgut** angesehen, weil dieses kostenlose Recht nicht nur beim Laden an den Tesla-Superchargern zum Einsatz kommen kann. Dieses Strombezugsrecht stellt bei einem e-Auto Treibstoffkosten dar und diese sind unabhängig von der Höhe des Kaufpreises des Kfz immer voll abzugsfähig. ■